Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.06.2024
Gericht: Amtsgericht Bückeburg
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Schaumburger Initiative gegen Arbeitslosigkeit eG

---

47 IN 65/24: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Schaumburger Initiative gegen Arbeitslosigkeit eG, Gubener Straße 1, 31655 Stadthagen (AG Stadthagen, GnR 200003), vertr. d.: 1. [redacted], [redacted], (Vorstand), 2. [redacted], [redacted], (Vorstand), 3. Veit Ehlerding, [redacted], (Vorstand), 4. [redacted], [redacted], (Vorstand), ist der Beschluss vom 27.05.2024 berichtigt worden.

Die Anschrift des Vorstandsmitgliedes [redacted] lautet aktualisiert: [redacted].
Die Schreibweise des Vorstandsmitgliedes [redacted] war hinsichtlich des Vornamens zu berichtigen.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche in diesem Verfahren ergangenen Beschlüsse vollständig eingesehen werden können, wenn lediglich das Aktenzeichen als Suchkriterium angegeben wird.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 [redacted] oder dem Landgericht Bückeburg Herminenstraße 31 31675 Bückeburg einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei den o. g. Gerichten eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei den o. g. Gerichten ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Bückeburg, 03.06.2024